

**Bericht des Menschenrechtsbeirates  
zu MenschenrechtsverteidigerInnen**

2005



## Inhaltsverzeichnis

---

1. Einleitung.....	4
2. Übersicht über die Chronologie der Ereignisse rund um die Ermittlungen gegen die AnwältInnen Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz.....	5
3. Internationale Standards betreffend MenschenrechtsverteidigerInnen.....	9
4. Erwägungen des Menschenrechtsbeirates.....	10
5. Anhänge.....	12
- Überblick über die internationalen Standards	
- Dringliche parlamentarische Anfrage mit Beantwortung durch Bundesminister Dr. Strasser	

## 1. EINLEITUNG

---

Wie im November letzten Jahres bekannt wurde, führte das BM.I sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen ein Ersatzmitglied des MRB und den Leiter einer Kommission durch. Aufgrund der Umstände dieser Ermittlungen und der Verweigerung der Bestellung von Mag. Bürstmayr zum Leiter der Kommission OLG Wien 1, hielt der MRB am 16.11.2004 eine Sondersitzung ab. Daraufhin setzte der Beirat eine Arbeitsgruppe ein, die angesichts der wichtigen Rolle von Personen oder Gruppen, die zum Schutze und zur Förderung der Menschenrechte tätig sind, das Thema aufgreifen sollte, was im internationalen Menschenrechtssystem als Umgang mit *Human Rights Defenders* (MenschenrechtsverteidigerInnen) bekannt ist.

Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die Ermittlungen gegen die betroffenen Personen im Lichte internationaler menschenrechtlicher Kriterien (vor allem der Human Rights Defenders Declaration) zu analysieren und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zum Schutz von Personen, die Aufgaben im Bereich des Menschenrechtsschutzes wahrnehmen (vor allem Mitglieder des MRB und seiner Kommissionen sowie Angehörige von Menschenrechtsorganisationen und rechtsberatenden Berufen) für den Bereich des Innenministeriums zu erstatten. Der Menschenrechtsbeirat sieht es als Beratungsorgan des Innenministers/der Innenministerin für menschenrechtliche Angelegenheiten als seine Aufgabe an, aus gegebenem Anlass im Rahmen seines Mandats auf die besondere Sensibilität im Umgang mit MenschenrechtsverteidigerInnen hinzuweisen, da diese zur tatsächliche Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte einen wichtigen Beitrag leisten. Die Behandlung von MenschenrechtsverteidigerInnen, die dem Staat oft sehr kritisch gegenüber stehen und durch ihre beharrliche Tätigkeit „lästig“ fallen, spiegelt schließlich auch die Kultur im Umgang mit den Menschenrechten in einem Staat wieder.

Als Ausgangspunkt der Analyse listet der Menschenrechtsbeirat an Hand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen eine Chronologie der Ereignisse rund um die sicherheitsbehördlichen Ermittlungen der Anlassfälle auf (Teil 2).

In einem weiteren Schritt werden die im Zusammenhang mit MenschenrechtsverteidigerInnen bestehenden relevanten internationalen Standards, in zusammengefasster Form dargestellt (Teil 3 und Anhang), um schließlich daraus Schlussfolgerungen zu ziehen (Teil 4 Erwägungen des Menschenrechtsbeirats).

## 2. ÜBERSICHT ÜBER DIE CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE RUND UM DIE ERMITTLUNGEN GEGEN DIE ANWÄLTINNEN GEORG BÜRSTMAYR UND NADJA LORENZ

Datum	Ereignis in Stichworten	Erörterung
31. Oktober 2003	Ca. 70 tschetschenische StaatsbürgerInnen überqueren die Grenze bei Gmünd	Die von der tschechischen Polizei bis zum Grenzfluss begleiteten Personen werden auf österreichischer Seite bereits von der Exekutive „empfangen“. Aufgrund einer Weisung des BMI wurden die Tschetschenen „eingeladen“ wieder nach Tschechien zurückzukehren. In weiten Kreisen der Zivilgesellschaft herrschte der Verdacht, dass allfällige Asylanträge durch die Behörde nicht entgegengenommen worden sind bzw. die Aufgegriffenen keine Gelegenheit zur Äußerung der Asylanträge erhalten haben.
11. Dezember 2003	Anwalt Mag. Bürstmayr erhebt für rund 20 Personen beim UVS NÖ eine Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde	Recherchen verschiedenster NGO's, die mit den Betroffenen Kontakt aufgenommen hatten, bestätigten den Verdacht. Die Schilderungen von Betroffenen waren derart detailliert und nachvollziehbar, dass Mag. Bürstmayr für 20 Personen Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden einreichte. Vollmacht und Vertretungsbefugnis hatte er erhalten.
Ende Jänner 2004	Besuch von den Anwälten Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz im tschechischen Lager Cerveny Ujezd	Die beiden Anwälte führen persönlich zu dem Lager, wo die zurückgeschobenen Tschetschenen in Tschechien ihren Aufenthalt hatten. Es wurden mit den Betroffenen Gespräche geführt. Bürstmayr und Lorenz bieten rechtliche Hilfe an und verteilen Visitenkarten.
Februar und April 2004	Übermittlung von Niederschriften illegal einreisender Tschetschenen an das BKA (Bezüge auf die Besuche der Anwälte im tschechischen Lager werden hergestellt).	GÜP Gmünd greift illegal einreisende Tschetschenen auf, welche im Zuge der fremdenpolizeilichen Einvernahme von diesen Gesprächen berichten und Visitenkarten von Mag. Bürstmayr bei sich haben. Die Niederschriften werden dem BKA übermittelt. SID NÖ wird informiert.
April 2004	Das Kabinett des Ministers (KBM) erfährt von den aufgefundenen Visitenkarten	Seit Anfang April 2004 wird im Innenministerium gegen Mag. Bürstmayr ermittelt.
15. September und 22. September 2004	Interview Nadja Lorenz als Sprecherin von SOS Mitmensch in der Zeitung „Der Standard“	SOS Mitmensch bezeichnet das ASyLG auf Grund der fehlenden aufschiebenden Wirkung als tödlichen Fehler. Wortlaut aus dem Interview, Frage Standard: „Um AsylwerberInnen vor solchen Kettenabschiebungen zu schützen, sucht SOS Mitmensch Privatunterkünfte. Muss man Flüchtlinge in Österreich vor den Behörden mittlerweile verstecken?“

Datum	Ereignis in Stichworten	Erörterung
		Antwort Mag. Lorenz als Obfrau von SOS Mitmensch: „Wenn schwer traumatisierte Menschen von der Abschiebung bedroht sind, muss man ihnen helfen. Ein Verstecken ist das nicht.“ Diese Aussage wurde vom KBM aufgegriffen und über das BKA an die StA weitergeleitet.
17. September 2004	Schreiben des Vorsitzenden des MRB an Bundesminister	Erstattung des Vorschlages des MRB zur Bestellung der LeiterInnen der Kommissionen gem. Art. 15a (1) MRB-GO
22. September 2004	Auftrag des KBM per E-Mail	Wie erst Ende November 2004 bekannt wurde, erteilte das KBM per E-Mail den Auftrag an verschiedene Abteilungen und nachgeordnete Dienststellen zu erheben, in welchen Verfahren gegen Behörden des BMI Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz als ParteienvertreterInnen aufgetreten sind.
29. September 2004	Antwort zum Auftrag des Kabinetts	Im (seit Ende November 2004) vorliegenden Beantwortung des oben angeführten Auftrags des KBM, werden Verfahren aufgelistet, in denen Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz als ParteienvertreterInnen tätig waren. Hervorgehoben wurden besonders „auffällige“ Verfahren. Auch eine Liste der Abrechnungen aus gewonnenen Verfahren wurde beigelegt. Eine weitere Auflistung betraf alle bisher ausbezahlten Honorare für Bürstmayr und Lorenz. Teil des Auftrags war offenbar, die Vereinbarkeit zwischen der anwaltschaftlichen Tätigkeit und der Arbeit als Kommissions – bzw. MRB Mitglied zu überprüfen.
11. Oktober und 16. Oktober 2004	Weiterleitung der Sachverhaltsdarstellungen vom BKA (Abt.3) an die StA	Gegenstand der Sachverhaltsdarstellung: Georg Bürstmayr wegen Verdachts der Schlepperei gem. §104 FrG (Er habe Maßnahmenbeschwerden für tschetschenische Flüchtlinge, die in der Nacht vom 31.10 auf den 1.11.20024 unter Erlassung eines Aufenthaltverbots nach Tschechien zurückgeschoben wurden, eingebracht. Zur Verifizierung des Sachverhalts durch Gespräche mit den KlientInnen reiste Georg Bürstmayr nach Tschechien und überreichte den Betroffenen seine Visitenkarte, die dann bei einem erneuten Aufgreifen der AsylwerberInnen in Österreich bei den persönlichen Gegenständen gefunden wurde s.o.) Nadja Lorenz wegen Verdachts der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze gem.§289 StGB auf Grund der oben angeführten Äußerung als Obfrau von SOS Mitmensch.
15. Oktober 2004	Einstellung der Ermittlungen der StA gegen Georg Bürstmayr	Einstellung gem. §90 StPO. Laut Aussagen des Bundesministers wurde das BKA davon nicht informiert.
18. Oktober 2004	Kenntnisnahme von den	Die beiden betroffenen AnwältInnen erfahren, dass gegen sie strafrechtlich ermittelt

Datum	Ereignis in Stichworten	Erörterung
	Ermittlungen	wird/wurde.
19. Oktober 2004	Schreiben des Bundesministers an MRB	Einlangend mit 21.10. in der Geschäftsstelle teilte der Bundesminister mit, mit der Ausnahme von Georg Bürstmayr, die vorgeschlagenen LeiterInnen der Kommissionen zu bestellen und ersucht (ohne weitere Begründung) für die Leitung der Kommission OLG Wien 1 um einen neuen Vorschlag. Laut nachträglicher Aussage von Bundesminister Strasser wurde er von der Einstellung des Verfahrens gegen Mag. Bürstmayr erst am 21.10 informiert.
25. Oktober 2004	APA Meldung und Artikel in der Stadtzeitung „Falter“	Ankündigung des am Abend desselben Tages erscheinenden Artikels zur Ermittlung durch das BKA und BM Strasser gegen Georg Bürstmayr und Nadja Lorenz. Tatbestände: Schlepperei bzw. Aufforderung zum Ungehorsam von Gesetzen. Der Bundesminister betont, dass <i>wie bei allen anderen Fällen auch hier völlig korrekt ermittelt wurde. Natürlich sei das KBM informiert worden. Die Verdachtsmomente gegen die Anwälte seien den Behörden nur „zugespielt“ worden.</i>
27. Oktober 2004	Grüne konfrontieren den Bundesminister im Innenausschuss – APA Meldung Grüne	Die Aussagen des Bundesministers im Innenausschuss, gehen dahin, dass er selbst von den Ermittlungen keine Kenntnis hatte, sondern es um irgendeine Amtshandlung des BKA wie in Dutzenden anderen Fällen auch gegangen sei. Das KBM sei außerdem nie involviert gewesen, er selbst sei am Freitag (22.10) oder am Montag (25.10) von seinem Pressesprecher informiert worden.
27. Oktober 2004	Parlamentarische Anfragen	SPÖ und Grüne übermitteln Anfragen an den Bundesminister, wobei es einerseits um die strafrechtlichen Ermittlungen und andererseits um die Nichtbestellung als Kommissionsmitglied gehe.
27. Oktober 2004	Pressekonferenz ai	ai sieht in den Ermittlungen gegen die beiden AnwältInnen Elemente der politischen Verfolgung. Aus diesem Grund informierte ai die UN-Sonderrepräsentantin für MenschenrechtsverteidigerInnen
2. November 2004	Einstellung der Ermittlungen der StA gegen Nadja Lorenz	Einstellung gem. §90 StPO.
3. November 2004	Weiterer Artikel in der Stadtzeitung „Falter“	In seinem 2. Artikel werden vor allem die Zusammenhänge betreffend die Ermittlungen (BKA und KBM) beleuchtet. Dabei geht es vor allem um ein der StA vorliegendes Aktenstück. Daraus geht hervor, dass vom KBM an das BKA Zeitungsmaterialien, in denen sich Nadja Lorenz kritisch über das AsylG äußerte via E-Mail übermittelt wurden. Seitens des BKA hieß es, dass es ein normales Vorgehen sei, die zugesendeten Materialien zu sichten und weiterzuleiten. <i>„Es werden kübelweise Zeitungsartikel an die StA weitergeleitet.“</i>

Datum	Ereignis in Stichworten	Erörterung
10. November 2004	Dringliche Anfrage der Grünen in der 83. Sitzung des NR	Im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Anfrage der Grünen betont Bundesminister Strasser erneut, dass es sich bei der Weiterleitung von Verdachtsmomenten an das BKA und dann in weiterer Folge an die StA zwecks strafrechtlicher Beurteilung um Routinevorgänge handle. Im Falle Bürstmayr dauerte es von Mai bis zum 11. Oktober bis der Sachverhalt an die StA übermittelt werden konnte, im Falle von Mag. Lorenz in etwa drei Wochen. Zur Frage der Befragungen von MandantInnen gab er an, dass eine Mandantin zwei Mal befragt worden sei, es aber keine Befragungen zum Mandatsverhältnis gegeben habe. (weitere Aussagen siehe Anhang 2 - Stenographisches Protokoll)
16. November 2004	Sondersitzung des MRB	Beschluss des MRB, Mag. Bürstmayr erneut als Leiter der Kommission vorzuschlagen und Einsetzung einer Arbeitsgruppe
16. November 2004	Bestellung von Mag. Bürstmayr	Noch am Abend Im Anschluss an die Sitzung des MRB, nahm der Sprecher des Bundesministers zum Beschluss des MRB insofern Stellung, als er zusagte, dass Mag. Bürstmayr als Leiter der Kommission OLG Wien 1 bestellt werde. Mit der Unterzeichnung der Dekrete am 29. November 2004 wurde die Bestellung unterzeichnet.



### 3. INTERNATIONALE STANDARDS BETREFFEND MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERINNEN<sup>1</sup>

---

Als MenschenrechtsverteiderInnen werden jene Personen, Gruppen, Organisationen oder Organe bezeichnet, die sich für die Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten einsetzen.<sup>2</sup> Da diesen eine wichtige Rolle bei der Implementierung und Durchsetzung der Menschenrechte zukommt und oftmals gerade auf Grund ihrer Aktivitäten besonderen Repressionen ausgesetzt sind, gilt es, MenschenrechtsverteidigerInnen besonders zu schützen.

Auf UN-Ebene wird dem Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen zunächst durch die Erklärung zu den MenschenrechtsverteidigerInnen (Declaration on Human Rights Defenders) Rechnung getragen. Gem. Art. 12 (2) haben die Staaten alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden jeden, einzelnen wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierungen, jedem Druck sowie vor jeglichen anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind. Der Staat hat also dafür Sorge zu tragen, dass MenschenrechtsverteidigerInnen in ihrer Arbeit geschützt werden; keinesfalls sollen diese durch Repressionen des Staates gefährdet werden.

Da (neben JournalistInnen) AnwältInnen als MenschenrechtsverteidigerInnen besonders exponiert sind, finden sich Schutzbestimmungen außerdem in der UN Grundprinzipien betreffend die Rolle von RechtsanwältInnen (Basic Principles on the Role of Lawyers). Demnach hat der Staat sicherzustellen, dass RechtsanwältInnen in der Lage sind, alle beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen; sowohl im eigenen Lande als auch im Ausland sich mit seinen Mandanten frei zu beraten sowie dafür zu sorgen, dass AnwältInnen wegen Handlungen, die mit anerkannten beruflichen Pflichten, Verhaltensregeln oder Ehrenpflichten im Einklang stehen, keine Verfolgung oder verwaltungsmäßige, wirtschaftliche oder andere Sanktion erleiden oder damit bedroht werden.<sup>3</sup>

Mit der Einrichtung des Amtes der Sonderrepräsentantin für MenschenrechtsverteidigerInnen schuf die UN-GV im Jahr 2000 eine globale Einrichtung zur Beobachtung der Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen, die außerdem Empfehlungen zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen ableitet. Aus den bisherigen Erfahrungsberichten geht hervor, dass die Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen weltweit noch immer

---

<sup>1</sup>Eine ausführlichere Betrachtung der Internationalen Standards findet sich unter Anhang 1.

<sup>2</sup> Art 1 Human Rights Defenders Declaration und Homepage UNHCHR.

<sup>3</sup> Art. 16 Basic Principles on the Role of Lawyers

besorgniserregend ist und somit nicht von einer effektiven Umsetzung der Erklärung zum Schutze von MenschenrechtsverteidigerInnen ausgegangen werden kann. Repressionen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen reichen von Beeinträchtigungen der physischen und psychischen Integrität bis hin zu Ermordung, Bedrohung, ungerechtfertigte Inhaftierungen etc. Aber auch so genannte „Low Level Targetings“ - niederschwellige Repressionen wie Verunglimpfung, Diffamierung und Schmutzkampagnen. werden häufig als Mittel eingesetzt, um gegen MenschenrechtsverteidigerInnen vorzugehen. In den letzten Berichten der Sonderrepräsentantin wird hervorgehoben, dass mehr und mehr Gesetze benützt werden, um MenschenrechtsverteidigerInnen in ihrer Arbeit zu behindern, in dem sie z.B. willkürlicher strafrechtliche Verfolgung oder fadenscheinigen Klagen ausgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass der Ruf und somit die Glaubwürdigkeit der betroffenen Person ruiniert ist, bzw. bei geringer Ausprägung der Rechtsstaatlichkeit tatsächlich Verurteilungen nach unfairen Verfahren erfolgen, die langjährige Haftstrafen nach sich ziehen.

#### **4. ERWÄGUNGEN DER ARBEITSGRUPPE**

---

Angesichts der Internationalen Standards für den Umgang mit „Human Rights Defenders“ (Anhang 1) ist davon auszugehen, dass die Einleitung und Fortführung polizeilicher Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen ua dann gegen diese Standards verstoßen, wenn von vorne herein oder alsbald im Verfahren klar wird, dass die Verdachtsmomente aus der Luft gegriffen und die Ermittlungen durch kein sicherheits- oder kriminalpolizeiliches Kalkül gerechtfertigt sind. Die Einleitung oder Fortsetzung solcher Ermittlungen in der Evidenz entgegenstehenden besseren Wissens widerspricht nicht nur objektiven Grundsätzen rechtsstaatlicher Polizeipraxis, sondern stellt auch einen Verstoß gegen internationale Standards und – unabhängig von der Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine Beschwerde – eine Menschenrechtsverletzung dar, deren Auswirkungen in weiterer Folge – zumal bei Angehörigen rechtsberatender Berufe – zu Schäden durch disziplinäre Maßnahmen und zu Beeinträchtigungen des Ansehens führen können, die weder absehbar noch vertretbar noch beherrschbar sind.

Im Falle der Ermittlungen gegen die AnwältInnen Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz (siehe Punkt 2) ist kein sicherheits- oder kriminalpolizeiliches Kalkül erkennbar. Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt dem Bundesminister/der Bundesministerin für Inneres, Vorkehrungen zu treffen, dass Ermittlungen gegen MenschenrechtsverteidigerInnen, im Besonderen gegen Mitglieder des Beirates oder seiner Kommissionen, nur dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn den einschlägigen Standards entsprochen wird. Vor allem wäre darauf zu achten, dass solche Ermittlungen frei von Willkür und auch ohne jeden Anschein von Willkür geführt werden.

Der Menschenrechtsbeirat empfiehlt weiters, dass im Falle solcher Ermittlungen im Sinne von § 24 StPO sogleich dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht wird, wie das mit dem Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes 2004 am 1.1.2008 verpflichtend sein wird. Von diesem Zeitpunkt an wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei gemeinsam unter der Leitung der Staatsanwaltschaft mit Berichtspflichten der Kriminalpolizei gegenüber der Staatsanwaltschaft zu führen sein. Dem Beschuldigten wird überdies das Recht eingeräumt, so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren informiert zu werden.

Im vorliegenden Fall ist es der Reaktion der Anklagebehörde zuzuschreiben, dass kein weiterer Schaden entstanden ist.

Der Menschenrechtsbeirat stellt mir Befremden fest, dass das Kabinett des Bundesministers in ungewöhnlich enger Weise in die Ermittlungen einbezogen war. Darüber hinaus ist an die Verpflichtung zu erinnern, gegen rechtswidrige Weisungen zu remonstrieren.

Der Menschenrechtsbeirat hält es, wie bereits in seiner Empfehlung im Zusammenhang mit der Bestellung der Kommissionsleitung zum Ausdruck gebracht<sup>4</sup>, überdies für zweckmäßig, wenn der Vorsitzende des Beirates über die Einleitung solcher Ermittlungen informiert wird, damit dieser gegebenenfalls eine vorläufige Entscheidung über die Tätigkeit des davon betroffenen Beirats- oder Kommissionsmitgliedes treffen kann. Die geltende Gesetzeslage enthält zwar keine Verständigungspflicht, sie schließt aber eine Information des Vorsitzenden, der selbst an die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gebunden ist, nicht aus.

---

<sup>4</sup> Siehe Empfehlung Nr. 276.

### Internationale Standards zu MenschenrechtsverteidigerInnen

---

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die bestehenden internationalen Standards für den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen gegeben werden. Auszüge den Berichten der Sonderrepräsentantin für MenschenrechtsverteidigerInnen (Special Representative on Human Rights Defenders) sollen einen Eindruck vermitteln von den verschiedenen Arten von Repressionen, denen MenschenrechtsverteidigerInnen ausgesetzt sind.

#### ► Erklärung zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen (Declaration on Human Rights Defenders)

Am 9. Dezember 1998 wurde mit der Resolution 53/144 von der UN-GV die über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“ verabschiedet, die verkürzt als Erklärung zu den MenschenrechtsverteidigerInnen“ / Declaration on Human Rights Defenders genannt wird. Völkerrechtlich ist diese Erklärung nicht verbindlich, sie beinhaltet aber Menschenrechte, die in anderen Menschenrechtsdokumenten (wie z.B. der UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte) völkerrechtsverbindlich sind. In dieser Hinsicht fasst die Deklaration bereits bestehende Menschenrechte zusammen und setzt sie in Verbindung mit der Tätigkeit und zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen (HRD).

Die Deklaration geht von einer sehr breiten Definition von HRD aus und umfasst alle Einzelpersonen, Gruppen oder Organe der Gesellschaft, die **allgemein anerkannte Menschenrechte und Grundfreiheiten** (bürgerlich politische wie wirtschaftlich soziale Menschenrechte) schützen und fördern. *„...the definition of a human rights defender must be broadly understood as encompassing also those striving for the promotion, protection and realization of social, economic and cultural rights, as well as civil and political rights.“*<sup>5</sup>

Die Eigenschaft von HRD definiert sich also über ihre Tätigkeit im Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Nicht entscheidend ist, in welcher Rolle (NGO, Organ des Staates, unternehmerisch) diese Tätigkeit ausgeübt wird. *“In order to avoid too strict an interpretation, a formal and exhaustive definition of a human rights defender does not exist. A human rights defender acts, either individually or as a member of an NGO, to peacefully investigate human rights violations, inform the public of these violations, organise campaigns and disseminate this information. Lawyers pleading the cases of political prisoners and their right to due process, mothers of the disappeared who demonstrate to obtain the truth about the disappearances, journalists, professors, trade unionists fighting for economic rights, farming and indigenous communities who work to see their rights recognised, and organisations fighting against the impunity enjoyed by perpetrators of human rights violations, are all examples of human rights defenders and all can be subjected to repression.“*<sup>6</sup> MenschenrechtsverteidigerInnen sind also jene Personen, Gruppen oder Organe, die Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen. Nicht von dieser Definition umfasst sind Personen oder Gruppen, die gewaltsame Maßnahmen befürworten oder anwenden.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> E/CN.4/2001/94 und Homepage UNHCHR.

<sup>6</sup> [www.omct.org/base](http://www.omct.org/base), OMCT, World Organisation against Torture.

<sup>7</sup> EU Guidelines on Human Rights Defenders

Die den MenschenrechtsverteidigerInnen zugeschriebenen Rechte umfassen das Recht der Versammlungsfreiheit<sup>8</sup>, das Recht zur Bildung von und zum Austausch mit nichtstaatlichen oder zwischenstaatlichen Organisationen<sup>9</sup>, das Recht Informationen zu sammeln, zu besitzen und zu veröffentlichen<sup>10</sup>, Meinungen zu bilden und zu vertreten<sup>11</sup>, neue Menschenrechtsideen und –prinzipien zu entwickeln<sup>12</sup>, an den politischen Entscheidungsprozessen im eigenen Land teilzunehmen<sup>13</sup>, einen wirksamen Rechtsbehelf und Rechtsschutz im Falle der Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erhalten<sup>14</sup>, friedliche Aktivitäten gegen Menschenrechtsverletzungen zu organisieren<sup>15</sup> sowie das Recht, finanzielle Mittel für die Menschenrechtsarbeit einzuwerben<sup>16</sup>.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den sonstigen internationalen Verpflichtungen des jeweiligen Staates auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen, bilden den rechtlichen Rahmen für die Verwirklichung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten, innerhalb dessen alle in dieser Erklärung genannten Tätigkeiten zur Förderung, zum Schutz und zur effektiven Verwirklichung dieser Rechte und Freiheiten durchzuführen sind.<sup>17</sup>

Neben der allgemeinen Verpflichtung der Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen, besteht explizit die Pflicht prompte und unparteiische Untersuchungen im Falle von Menschenrechtsverletzungen durchzuführen,<sup>18</sup> nationale und internationale Menschenrechtsdokumente und Regierungsberichte zu verbreiten,<sup>19</sup> sowie Menschenrechtsbildung zu forcieren.<sup>20</sup>

### ► Grundprinzipien betreffend die Rolle von RechtsanwältInnen (Basic Principles on the Role of Lawyers)

Angesichts der besonderen Rolle, die Rechtsanwälten bei der Verteidigung der Menschenrechte zukommt, wurden die Prinzipien über die Rolle der RechtsanwältInnen im Rahmen des *United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders* verabschiedet. Diese Aufstellung wendet sich vor allem an die Staaten, die sicherzustellen haben, dass jedermann in jeder Phase seines (strafrechtlichen) Verfahrens, sich an seinen Anwalt wenden kann, dass effiziente Strukturen frei von Diskriminierung für gleichen Zugang zu Anwälten geschaffen werden, dass auch Mittellose bei Bedarf Zugang zu AnwältInnen haben und dass jede Person bereits bei Beginn der Anhaltung von der Möglichkeiten, einen Anwalt/eine Anwältin zu Rate zu ziehen, informiert wird und einen solchen auch binnen 48 Stunden sehen kann.

Gem. § 16 der Erklärung über die Rolle der AnwältInnen werden die Staaten in Pflicht genommen, sicherzustellen, dass RechtsanwältInnen alle ihre beruflichen Aufgaben ohne Behinderungen erfüllen können, zu diesem Zweck uneingeschränkt reisen, sich (im In- & Ausland) ungestört und unbelauscht mit ihren Klienten besprechen können und hierbei weder Verfolgung noch administrative, wirtschaftliche oder andere Sanktionen erdulden müssen, noch von solchen bedroht werden. „*Governments shall ensure that lawyers (a) are able to perform all of their professional functions without intimidation, hindrance, harassment*

---

<sup>8</sup> Art 5a.

<sup>9</sup> Art. 5b,c.

<sup>10</sup> Art. 6a,b.

<sup>11</sup> Art. 6c.

<sup>12</sup> Art.7.

<sup>13</sup> Art.8.

<sup>14</sup> Art.9 (1).

<sup>15</sup> Art.12

<sup>16</sup> Art.13.

<sup>17</sup> Art.3

<sup>18</sup> Art. 9(2).

<sup>19</sup> Art. 14(2).

<sup>20</sup> Art.15.

*or improper interference; (b) are able to travel and to consult with their clients freely both within their own country and abroad; and (c) shall not suffer, or be threatened with, prosecution or administrative, economic or other sanctions for any action taken in accordance with recognized professional duties, standards and ethics.“*

Weiters sollen AnwältInnen, geschützt werden, für Aussagen, die sie in Ausübung ihres Berufes getätigt haben: *Lawyers shall enjoy civil and penal immunity for relevant statements made in good faith in written or oral pleadings or in their professional appearances before a court, tribunal or other legal or administrative authority*<sup>21</sup>.

### ► **Einsetzung des Amts der Sonderrepräsentantin für MenschenrechtsverteidigerInnen (Special Representative on HRD)**

Angesichts der von der UN-Menschenrechtskommission geäußerte tiefe Besorgnis über die vielerorts vorherrschende anhaltende Verfolgung und Einschüchterung von MenschenrechtsverteidigerInnen, begründete der UN-GS das Amt des Special Representative on Human Rights Defenders<sup>22</sup> und betraute mit dieser Aufgabe die pakistanische Anwältin Hina Jilani. Ihrem Auftrag entsprechend legt Mrs. Hina Jilani, jährlich einen Bericht vor, der, neben einer Übersicht über ihre Tätigkeiten und Konsultationen, Aufschluss über die erzielten Erfolge und die nach wie vor existenten Missstände gibt. Die im Rahmen ihrer vorgelegten Berichte getroffenen Feststellung zur Umsetzung der Declaration on Human Rights Defenders geben vor allem einen Eindruck von den Repressionen die MenschenrechtsverteidigerInnen ausgesetzt sind wieder.

Bereits aus dem Bericht 2001 wird klar, dass HRDs vielerorts Opfer von Einschüchterung und Verfolgung wurden; auch Fälle von Liquidierungen sind verzeichnet. In den darauffolgenden Jahren werden die diese Repressionen begleitenden Details bekannt, als deren erstes die oftmals zu verzeichnende Straflosigkeit derjenigen zu nennen ist, die gegen die Rechte von MenschenrechtsverteidigerInnen verstoßen. Neben der Tatsache, dass HRDs vermehrt Opfer von Gewalttaten durch staatliche Organe und private Gruppierungen werden, ist festzustellen, dass **zunehmend auf gesetzlichem Weg gegen HRDs vorgegangen** wird – dies durch Einschränkung ihrer Freiheiten wie auch durch gegen sie erlassene Veröffentlichungs- & Berufsverbote, Haft und Ausweisung etc.

Erst in den letzten Berichten wird verstärkt auf die Untätigkeit der Staaten, die in den bisherigen Reports aufgezeigten Nachlässigkeiten bei der Umsetzung der Erklärung zu den HRDs abzuschaffen, hingewiesen. Gleichzeitig richten sich aktuelle Berichte auch direkt an Medien, die aufgefordert werden, aus der Erklärung erwachsende Rechte bekannt zu machen und zu fördern.

Als zentrale Aussage lässt sich den Reports der Special Representative entnehmen, dass es keine (nationale) Rechtfertigung für die Einschränkung der Aktivitäten von HRDs geben könnte, dass deren Rechte folglich nicht Gegenstand einer Abwägung mit Sicherheitszielsetzungen sein könnten sowie dass die Staatengemeinschaft von einer effektiven Umsetzung der Erklärung noch weit entfernt ist.

Wie in den vorangegangenen Jahren musste auch 2003 – unverändert – festgestellt werden, dass HRDs verschiedenen, teils schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen (Folter, Exekutionen, willkürlicher Arrest, Todesdrohungen, Diffamierungskampagnen, Einschränkungen ihrer Ausdrucks- Versammlungs-, Bewegungsfreiheit, ...) ausgesetzt waren. Mehr und mehr wurden auch die Familien der MenschenrechtsverteidigerInnen unter Druck gesetzt.

Neben diesen, bereits zuvor beobachteten Handlungsweisen musste eine neue Vorgehensweise festgestellt werden: Verstärkt wurde von mehreren Staaten das **Umfeld eingeschränkt, in dem HRDs operieren**; so wurden Organisationen aufgelöst, finanzielle

---

<sup>21</sup> Principle 17.

<sup>22</sup> Mandat der Special Representative siehe E/DEC/2000/220.

Unterstützungen gestrichen sowie die Voraussetzungen zur Errichtung neuer Organisationen verschärft, bzw. die tatsächliche Gründung durch bürokratischen Aufwand verschleppt. Auch 2003 wurde der Trend zu restriktiverer, mit aus dem Kampf gegen den Terrorismus erwachsenden Notwendigkeiten argumentierter, Gesetzgebung fortgesetzt, wodurch der Handlungsfreiheit der HRDs neuerlich engere Schranken gesetzt wurden.

Die im Lauf der letzten Jahre gesammelte Erfahrung erlaubte einen Vergleich der erhobenen Daten, wobei teilweise eine **zyklische Häufung der gegen HRDs gerichteten Aktionen zu bestimmten Gelegenheiten** festgestellt werden konnte; so z.B.: im Vorfeld von Wahlen, während der Vorbereitung für Kongresse etc.

Der gegen HRDs Handelnden können in 2 Konstruktionen erfasst werden:

Einerseits werden Verletzungen der Rechte der HRDs von auf lokaler Ebene staatlicher Hierarchien Agierenden angeordnet und durchgeführt (was durch ein Unterlassen des jeweiligen Staates, die HRDs ausreichend zu schützen freilich erleichtert wird), andererseits muss, aufgrund des hohen Organisationsgrades bei diversen gegen HRDs gerichteten Aktionen davon ausgegangen werden, dass **auf noch höherer, nationaler Ebene gegen HRDs vorgegangen wird, wenn auch teils verdeckt.**

Private, wie (inter-) nationale Gruppierungen machen durch zunehmende gegen HRDs gerichtete Aktionen auf sich aufmerksam, ihre Handlungen richten sich vor allem gegen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung wie auch der HRDs.

Neben der Bedrohung bzw. Angriffe von MenschenrechtsverteidigerInnen gegen Leib und Leben wird auch in zunehmenden Maße mit subtileren Mitteln gegen MenschenrechtsverteidigerInnen vorgegangen wie durch **willkürliche strafrechtlicher Verfolgung** (aufgrund staatlicher Sicherheitsgesetzgebung, von Verwaltungsübertretungen, von **Vorwürfen der gegen die staatliche Solidarität gerichteten Sabotage**, etc), **Diffamierungen und Schmierkampagnen** (in denen die HRDs unter anderem als Terroristen, Rebellen,... bezeichnet wurden), Attacken, Einbrüchen und willkürliche Durchsuchungen der Häuser und Büros der HRDs, Zusammenkünfte der HRDs wurden gestört/verhindert und die professionelle Unabhängigkeit bzw. Handlungsfreiheit der HRDs wurde bedroht/eingeschränkt/außer Kraft gesetzt.

Erschwert werden diese Ereignisse durch die Tatsache, dass der Großteil dieser Vorkommnisse nicht nur nie aufgeklärt wurde, sondern dass eine Verfolgung der Täter in den meisten Fällen gar nie eingeleitet sondern verhindert wurde.

Alle diese Punkte führen die Notwendigkeit vor Augen, rechtzeitig zu handeln, erste Anzeichen von in diese Richtung gehenden Entwicklungen wahrzunehmen, aufzuzeigen und darauf zu reagieren – dies auf Seiten des Staates, der Medien und der Bevölkerung, wie auch auf Seiten der HRDs selbst.

Aufgrund aller bisherigen Erkenntnisse wurden folgende Richtlinien ausgearbeitet und im Report 2003 publiziert.

Der Schutz der HRDs kann verbessert werden durch:

- ☒ Stärkung nationaler Rechtssysteme,
- ☒ Respektierung internationaler Menschenrechtsstandards (und der OHCHR-Guidelines) beim Erlass neuer Anti-Terror- & Sicherheitsgesetze,
- ☒ Entwicklung **regionaler Strategien** zur Vorbeugung von situationsbedingt gehäuften Verstößen gegen die Sicherheit der HRDs,
- ☒ Internationale Unterstützung im Vorgehen gegen systematische, staatliche Verletzung der Rechte der HRDs,
- ☒ Anerkennung der Wichtigkeit und Verantwortung der Rolle multinational agierender HRDs,

- ☒ Entschiedenere Sanktionen gegen von Paramilitärischen und (anderen) bewaffneten Gruppierungen begangene Verletzungen der Rechte der HRDs – zusammen mit der Anerkennung staatlicher Verantwortung zur Vermeidung derartiger Akte,
- ☒ Unterstützung der HRDs (auch und vor allem) in Staaten, in denen HRDs nicht bemerkbar sind (weil diese Tatsache eben nicht unbedingt ein Anzeichen dafür sein muss, dass in diesen Staaten die Situation auf dem Gebiet der Menschenrechte und deren Verteidiger befriedigend ist!),
- ☒ Hervorhebung der bedeutenden **Rolle die den Medien und den lokalen, regionalen, staatlichen Verwaltungseinheiten in der Unterstützung der Aktivitäten der HRDs zukommt**,
- ☒ Vollständige Implementierung der „Erklärung zu dem HRDs“ in nationale Rechtssysteme,
- ☒ Verstärkte Unterstützung des UNCT – des UN country teams,
- ☒ Verstärkte Unterstützung regionaler Aktivitäten (+ **vermehrte Berichterstattung**).

Das im Report des Jahres 2003 behandelte situationsbedingte verstärkte Auftreten von gegen die Rechte der HRDs gerichteten Aktivitäten wurde eingehender untersucht um den Nationalstaaten die Möglichkeit zu geben, in Situationen, in denen es erfahrungsgemäß zu vermehrtem Vorgehen gegen HRDs kommt, unterstützend und vorbeugend tätig zu werden. Als Situation, die ein Ansteigen von gegen HRDs gerichteten Aktionen wahrscheinlich erscheinen lässt, gilt:

- ☒ Der Zeitraum im Zusammenhang mit der Publikationen menschenrechtlicher Arbeiten, (Radio-) Interviews, Kampagnen, Petitionen, offener Briefe,
- ☒ das zeitliche Umfeld von friedlich ablaufenden Demonstrationen, Streiks, ... (auch in Form der Behinderung der Vorbereitung bzw. in Form gewalttätigen Vorgehens staatlicher Sicherheitskräfte während friedlicher Proteste, ...),
- ☒ die Teilnahme an (auch internationalen) Konferenzen, Seminaren, ...,
- ☒ die **Zeiten rund um Wahlen**.

Feststellungen die im letzten Report getroffen wurden bestätigen, dass mehr und **mehr Gesetze benützt werden um HRDs in ihrer Arbeit zu behindern**. Die erhobenen Daten belegen, dass, noch mehr als in den Jahre zuvor, **Gerichte und restriktive Gesetzgebung dazu benutzt werden, HRDs in ihren Möglichkeiten einzuschränken. Sie wurden mit dem Vorwurf konfrontiert, subversiv tätig zu sein** (indem sie Menschenrechtswebsites hosteten), **zu spionieren und/oder zu versuchen, die Regierung zu stürzen, bzw. die Reputation des jeweiligen Staates zu zerstören**. Hinzu kommen die „bereits bekannten“ Vorwürfe terroristischer Aktivitäten, Landesverrat begangen zu haben, illegale Organisationen zu unterstützen (ihnen anzugehören) **und die staatliche Integrität zu gefährden** (dies, beispielsweise, durch die Abgabe öffentlicher Statements in der Sprache einer Minderheit).

Bei diesen Aufzählungen ist zu beachten, dass **derart (auch mit fadenscheinigen Begründungen) eingeleiteten (Gerichts-) Verhandlungen** nicht nur in Freisprüchen endeten, sondern auch Strafen bis hin zu lebenslanger Haft verhängt wurden.

Es sind Fälle bekannt, in denen **einzelne HRDs (bzw. deren Organisationen) sich mit einer schier unglaublichen Vielzahl von Klagen konfrontiert sehen, die, auch aufgrund der für die Verfahren nötige Vorbereitung selbst dann einen Großteil der Ressourcen der HRDs binden**, wenn sie im Ende in einen Freispruch münden.

Als alarmierend ist vor allem die Entwicklung zu werten, dass nicht mehr nur neue, restriktive Gesetze erlassen, sondern vermehrt existierende Gesetze in einer Art interpretiert werden, die ein Vorgehen gegen HRDs nicht nur zu decken, sondern vielmehr sogar zu fordern scheint!

Im Zusammenhang hiermit bringt die Special Representative ihre Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Nachrichten **über „normale“ Gerichte und Verwaltungseinrichtungen, wie z.B.: Sozial- & Innen-, Justizministerien, ... und staatliche Institutionen, wie sogar Parlamente, die Handlungen gegen die Rechte der**



## **HRDs gesetzt haben, mittlerweile häufiger bei ihr einlagen als Nachrichten über derartiges Handeln von Sondertribunalen, und vergleichbaren Einrichtungen.**

In den Kommunikationen mit den Regierungen wenden diese als Rechtfertigung für Ihr Handeln unter anderem ein, dass sie bedeutende Schritte zur Unterstützung der HRDs unternommen hätten, dass **die Fälle, mit denen sie konfrontiert worden waren, zumindest zum Teil gar keine HRDs betreffen, dass die betroffenen HRDs auch in strafrechtlich relevanten Machenschaften verstrickt** oder psychisch krank wären, bzw. keine mit der Tätigkeit des betroffenen HRDs in Zusammenhang stehende Verstöße, sondern vielmehr gewöhnliche Vergehen/Verbrechen vorlägen.

Teilweise wird das Vorgehen mit nationalem Recht begründet, (erwiesene) Tatsachen werden abgestritten, die Behauptung wird aufgestellt, dass das Opfer der angeblichen Vorfälle keine innerstaatlichen Maßnahmen eingeleitet hätte; mitunter wird sogar die öffentliche Ruhe und Ordnung als Legitimationsgrund für das inkriminierte Verhalten bemüht. Im Gegensatz zu diesen – teils sehr kreativen – Begründungen sind die Fälle, in denen die Regierungen Fehlverhalten ihrer Offiziellen eingestehen, erwartungsgemäß sehr selten.

### Empfehlungen 2004

Als Gegenmaßnahme gegen diese Missstände wird den Staaten empfohlen:

- ☒ **Methoden zu entwickeln, HRDs effizient(-er) zu unterstützen,**
- ☒ den Inhalt der „Erklärung zu den HRDs“ zu unterstützen, umzusetzen und in die nationalen Rechtssysteme zu implementieren,
- ☒ die **Zivilgesellschaft** als essentiellen Partner in einer Demokratie, sowie ihre Rolle bei der Stärkung und dem Schutz der Menschenrechte anzuerkennen,
- ☒ die nationale Gesetzgebung zu überprüfen um Übereinstimmung mit der „Erklärung zu den HRDs“ und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten (-einrichtungen/-dokumenten) gewährleisten zu können,
- ☒ **Richter und Anwälte sowie Polizei, Militär und andere (alle) Sicherheitskräfte in Hinblick auf Menschenrechtsbelange zu schulen,**
- ☒ **gesetzliche Strafen für wider die Rechte der HRDs Handelnde vorzusehen und effektive Methoden für deren Verfolgung zu installieren,**
- ☒ schnell auf Anfragen seitens des Special Representative zu reagieren und Besuche sowie Informationsbeschaffung einfach zu ermöglichen,
- ☒ in Zeiten, in denen die Verstöße gegen die Rechte der HRDs situationsbedingt zunehmen werden, besondere Vorkehrungen für deren Schutz zu treffen.
- ☒ spezielle Gesetze, durch die unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich etablierte Menschenrechtsbestimmungen vorübergehend eingeschränkt/außer Kraft gesetzt werden nicht auf HRDs anzuwenden.

An (inter-) nationale NGOs richtet sich die Empfehlung:

- ☒ Koalitionen und Netzwerke zum Schutz der HRDs zu gründen und auszubauen,
- ☒ Verstärkte Aufmerksamkeit auf die Schulung der HRDs über (inter-) nationale und regionale Schutzmechanismen zu legen.

## ANHANG 2

**Auszug aus dem Stenografischen Protokoll Nationalrat, XXII. GP 10. November 2004, 83. Sitzung:**

<p><b>Dringliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Inneres betreffend wiederholte skandalöse Missachtung des Rechtsstaats durch den Innenminister (2282/J)</b></p>
---

Die Dringliche Anfrage (Teil betreffend die sicherheitspolizeilichen Ermittlungen gegen Mag. Bürstmayr und Mag. Lorenz):

...Zu diesen alarmierenden Zeichen der Missachtung des Rechtsstaats und der Vernachlässigung der Pflichten des Innenministers ist seit 27.10.2004 auch ein rechtspolitischer und politischer Skandal hinzugekommen: Die Stadtzeitung Falter berichtete in der Nummer 44/04 vom 27.10.2004 von Ermittlungen gegen zwei renommierte MenschenrechtsanwältInnen, die das Innenministerium durchgeführt hat und die zu Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Schlepperei bzw. wegen Verdachts auf Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze geführt haben, welche inzwischen von der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen Mangel an Beweisen zurückgelegt wurden. Da es sich bei beiden AnwältInnen u.a. um engagierte KritikerInnen der in Teilen verfassungswidrigen Asylgesetznovelle der schwarz-blauen Regierung und um KämpferInnen gegen menschenrechtswidrige Praktiken des Innenministeriums bzw. diverser seiner nachgeordneten Behörden handelt, liegt der Verdacht nahe, dass sie durch eine konzertierte Kampagne diverser Straftaten beschuldigt und angeschwärzt hätten werden sollen, was zu einem Image- und wirtschaftlichen Schaden und zu ihrer Entfernung aus dem Menschenrechtsbeirat hätte führen können. Die Verlängerung des Vertrags von Mag. Bürstmayr für seine Tätigkeit als Leiter einer Kommission des Menschenrechtsbeirats wird von Ihnen bis heute, inzwischen ohne Angabe von Gründen, verweigert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende **Anfrage:**

1. Die Zeitschrift Falter beruft sich in ihrem Bericht vom 27.10.2004 auf Beamte Ihres Ministeriums, die von politisch motivierten Ermittlungswünschen Ihres Kabinetts gegen die MenschenrechtsanwältInnen Mag.a Nadja Lorenz und Mag. Georg Bürstmayr berichten, damit man diesen etwas „anhängen“ konnte. Warum wollte Ihr Kabinett, dass gegen diese beiden AnwältInnen ermittelt wird?
2. Was haben Sie Ihrem Kabinett in Zusammenhang mit diesen Ermittlungen gegen die beiden Anwälte angeordnet bzw. mitgeteilt?
3. Wann genau haben Sie von diesen Ermittlungen erfahren und durch wen?
4. Wer genau hat im Ihnen unterstellten Bundeskriminalamt (BKA) die Ermittlungen angeordnet?
5. Wie lange genau haben das Innenministerium bzw. Teile des Innenministeriums gegen die beiden AnwältInnen ermittelt, bevor eine Strafanzeige erstattet wurde?
6. Wer im BKA oder im Innenministerium hat nach Überprüfung der Ermittlungsergebnisse die Übermittlung der Sachverhaltsdarstellung(en) an die Staatsanwaltschaft entschieden?

7. Hat ein/e StaatsanwältIn bzw. UntersuchungsrichterIn in den beiden Fällen Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt oder ein Organ Ihres Ressorts angeordnet?
8. Wie gehen Sie mit der Tatsache um, dass eine Ihnen unterstellte Behörde, nämlich das Bundeskriminalamt, Ermittlungen gegen AnwältInnen führt, die Ihr Asylgesetz und Ihre Vorgehensweise in der Asylpraxis (lade Asylwerber ein, zurückzukehren) kritisieren, und das mehr als magere Ergebnis dieser Ermittlungen zwecks Strafverfolgung der beiden AnwältInnen an die Staatsanwaltschaft weiterleitet?
9. Wie ist es möglich, dass ausgerechnet in dem Ministerium, wo das Gewalt- und Machtmonopol des Staates verwaltet wird, KritikerInnen des Missbrauchs dieses Machtmonopols mit unhaltbaren Behauptungen wie Schlepperei und Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze konfrontiert werden bzw. kriminalisiert werden sollen?
10. Wie können Sie am 22.10. oder 25.10. „am Rande“ von den Ermittlungen gehört haben und vom Leiter des BKA nicht informiert worden sein, wie Sie das im Format vom 29. Oktober 2004 und im Innenausschuss am 27.10. behaupteten, wenn Mag. Bürstmayr selbst bereits am 28. September erfahren hat, dass sein Vertrag als Kommissionsleiter des Menschenrechtsbeirats wegen einer Causa bez. Visitenkarten in der Tschechischen Republik nicht verlängert werden soll?
11. Warum haben Sie, wenn Sie am 22.10. oder 25.10. von den Ermittlungen erfahren haben, mit Schreiben vom 21.10.2004, also mindestens einen Tag, bevor Sie davon erfahren haben, mitgeteilt, Sie würden allen Vorschlägen des Menschenrechtsbeirates zur Neu- und Wiederbestellung von Mitgliedern und LeiterInnen entsprechen, nur jenem von Mag. Bürstmayr nicht?
12. War Ihnen am 21.10.2004 schon bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Wien die Anzeige gegen Mag. Bürstmayr per 15.10.2004 gem. § 90 StPO eingestellt hatte, weil sie keinen Grund zur Verfolgung gesehen hatte?
13. Warum lehnen Sie mit Mag. Bürstmayr als Leiter einer Kommission des Menschenrechtsbeirates ausgerechnet jenen Anwalt ab, der den Anfechtungsantrag zu dem aus Ihrem Ressort stammenden Asylgesetz vor dem Verfassungsgerichtshof mit vertreten hat und mit seinen Ausführungen teilweise auch Erfolg hatte?
14. Was ist nun, nachdem die Strafanzeige gegen Mag. Bürstmayr von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt wurde, der Grund für die Nicht-Unterzeichnung des Vertrags von Mag. Bürstmayr durch Sie?
15. Wie erklären Sie sich als Jurist und Bundesminister für Inneres die Tatsache, dass in der im Fall von RA Mag. Bürstmayr vom Bundeskriminalamt an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellung die wesentlichen Sachverhaltselemente des behaupteten Delikts der Schlepperei – beispielsweise der Vorsatz des nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteils – nicht einmal behauptet werden?
16. Wie erklären Sie sich als Jurist und Bundesminister für Inneres die Tatsache, dass die im Fall von RA Mag.a Lorenz an die Staatsanwaltschaft übermittelte Sachverhaltsdarstellung die wesentlichen Sachverhaltselemente des behaupteten Delikts der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nicht beinhaltet?
17. Warum steht in der Beilage der an die Staatsanwaltschaft übermittelten Sachverhaltsdarstellung des Bundeskriminalamtes ein E-Mail Ihres Kabinettsmitarbeiters Peter Webinger an das Bundeskriminalamt mit dem Satz: „Danke, Webinger“ ?

18. Wofür bedankt sich Herr Webinger beim Bundeskriminalamt? Für die Verfolgung von MenschenrechtsanwältInnen auf Anweisung oder Bitte Ihres Kabinetts hin?
19. Wenn nein, wie erklären Sie sich diesen Dank Ihres Mitarbeiters im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von MenschenrechtsanwältInnen?
20. Wie viele MandantInnen eines/einer der beiden AnwältInnen wurden im Zusammenhang mit den Verdächtigungen des BKA befragt? Und wie oft wurde jede/r dieser MandantInnen befragt?
21. Ist durch die Vorgehensweise der Befragung von AsylwerberInnen zum Mandatsverhältnis mit ihren RechtsanwältInnen nicht der § 9 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung, dass das Recht auf Verschwiegenheit weder durch Gerichte noch durch andere behördliche Maßnahmen umgangen werden darf, verletzt worden?
22. Ist durch die Vorlage von Fotos der beiden AnwältInnen bei ihren MandantInnen das Vertrauen der MandantInnen in ihre AnwältInnen nicht nachhaltig gestört worden, da erstere korrekterweise davon ausgehen müssen, dass ihre AnwältInnen von Behörden des Innenministeriums der Begehung von Straftaten verdächtigt werden?
23. Ist das durch die Rechtsanwaltsordnung gewährleistete Recht von MandantInnen auf RechtsanwältInnen, die ihre Interessen ohne Furcht vor Behörden wahrnehmen können, noch gewährleistet, wenn AnwältInnen in diesem Repressionsklima künftig befürchten müssen, vom Innenministerium verfolgt zu werden, wenn sie dieses kritisieren?
24. Gibt es derzeit weitere oder neue Ermittlungen gegen die AnwältInnen Bürstmayr und Lorenz durch eines der Organe Ihres Ressorts?
25. Gibt oder gab es Ermittlungen gegen andere MenschenrechtsanwältInnen, - aktivistInnen oder AsylberaterInnen durch eines der Organe Ihres Ressorts?
26. Wie viele Sachverhaltsdarstellungen wurden in den letzten zwei Jahren gemäß § 281 StGB an die Staatsanwaltschaft übermittelt?

...

**Bundesminister für Inneres Dr. Ernst Strasser:** Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zuerst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich zwei Minuten zu spät gekommen bin, ich war zwar hier im Haus, habe aber schlicht übersehen, dass es schon 15 Uhr war. Ich bitte, mir das nachzusehen.

Zu Ihrer Anfrage: Das ist eine sehr ernste Angelegenheit, und offen gestanden: Zu Ihren Vorwürfen muss man schon im Detail Stellung nehmen. *(Rufe bei den Grünen und der SPÖ: Ja, ja!)*

Erster Punkt: Ihr Vorwurf: der Verdacht politischer Verfolgung.

Ich möchte hier für das Hohe Haus festhalten: Herr Abgeordneter Pilz hätte eine andere Rede gehalten, würde statt des Namen Bürstmayr der Name des Landeshauptmannes Dr. Haider stehen. Dann würden Sie verlangen, dass dann, wenn Informationen das Ministerbüro erreichen, diese selbstverständlich zur Überprüfung weitergegeben werden, zur „Veranlassung“, wie das in Österreich im Amtsdeutsch heißt, und dass das Bundeskriminalamt dann die Dinge, die es zu bewerten gilt, dem Gericht zur Bewertung übergibt – so wie es im Übrigen auch geschehen ist, so wie es wiederholt geschehen ist. Nur deshalb, weil jetzt nicht Landeshauptmann Dr. Haider dort steht, sondern Mag. Bürstmayr, wird das plötzlich von Ihnen anders gesehen. Ich muss Ihnen sagen: Alle Menschen in Österreich sind gleich! Wenn es einen Hinweis gibt, der weiter zu verfolgen ist, dann haben

wir (Abg. Dr. **Jarolim**: *Das ist eine Frotzelei, was Sie da machen! Das ist eine Frechheit!*) vom Ministerbüro eine sehr klare Anweisung, dass alles zur ...

**Präsident Dr. Andreas Kohl**: Herr Abgeordneter Jarolim! Sie haben „Frotzelei“ und „Frechheit“ gesagt. Ich erteile Ihnen dafür einen **Ordnungsruf**. (*Rufe bei der ÖVP: Jawohl!*)

**Bundesminister für Inneres Dr. Ernst Strasser** (*fortsetzend*): Daher haben wir die Anweisung, dass alle derartigen Schriftstücke, die das Ministerbüro erreichen, zur Veranlassung den zuständigen Behörden zur Ermittlung und von diesen Behörden den Gerichten zur rechtlichen Würdigung übergeben werden. **Das** ist unsere Arbeit! **So** gehen wir vor! Und **so** werden wir auch weiterhin vorgehen, egal, um wen es sich handelt. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen. – Abg. Mag. Kogler: Wer glaubt das? – Abg. Dr. Wittmann: Skandalös!*)

Zweiter Punkt: Mag. Bürstmayr und Menschenrechtsbeirat.

Dazu darf ich sehr klar und deutlich sagen: Es gibt sechs Kommissionen für jene, die nicht exakt in diesen Bereich fallen, und für jede Kommission ist ein Vorsitzender vorzuschlagen. Es gibt fünf Vorschläge, die sind einstimmig. Es gibt einen Vorschlag, der ist nicht einstimmig. Bei diesem einen Vorschlag handelt es sich um den betreffenden Vorschlag. Es gibt eine praktisch gleichwertige Kandidatin, die weiblich ist, und ich pflege das dort, wo ich das zu entscheiden habe, so zu handhaben, dass dann, wenn gleichwertige Kandidaten da sind, dem weiblichen Kandidaten der Vorzug zu geben ist. (*Beifall bei der ÖVP und den Freiheitlichen. – Abg. Öllinger: Ah!*) Deshalb habe ich darum ersucht, dass ein neuer Vorschlag vom Menschenrechtsbeirat zu erstellen ist.

...

Ich darf nun zur Beantwortung Ihrer Fragen im Einzelnen kommen.

Zur **Frage 1**:

Die Initiierung der Ermittlungen ist im Fall Mag. Bürstmayr über Berichte der Sicherheitsdirektion Niederösterreich erfolgt. Im Fall Mag. Lorenz waren veröffentlichte Texte im Internet und in Printmedien Ausgangspunkt der Sachverhaltsdarstellung.

Zur **Frage 2**:

Es gab meinerseits keine Anordnungen.

Zur **Frage 3**:

Wie Sie auch richtig zitiert haben: Ich habe am Rande von derartigen Ermittlungen erfahren (Abg. Dr. **Glawischnig**: *Wann genau?*), aber ich interessiere mich grundsätzlich nicht für Details von Ermittlungen. Das ist Sache des BKA, und ich habe in solchen Fällen in voller Absicht **keine** Berichtspflicht eingeführt. Das war weder in diesen noch in anderen Fällen so, weil das BKA für sich ermittelt und das Ergebnis seiner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter zur rechtlichen Beurteilung vorlegt. (Abg. **Öllinger**: *Pontius Pilatus!* – Abg. Dr. **Glawischnig**: *Wann?*)

Zur **Frage 4**:

Der Leiter des Büros 3.6 im Bundeskriminalamt, Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität.

Zur **Frage 5**:

Im Falle Mag. Bürstmayr dauerte es von Mai 2004 bis 11. Oktober 2004, bis der Sachverhalt an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt werden konnte. In der Sache Mag. Lorenz wurden keine Ermittlungen getätigt. Von der Kenntnis der Veröffentlichung der Texte im Internet und in den Printmedien bis zur Übermittlung der Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft dauerte es zirka 3 Wochen. Die Sachverhaltsdarstellung wurde am 13. Oktober 2004 an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zur **Frage 6**:

Im Falle Mag. Bürstmayr der Leiter des Büro 3.6 im Bundeskriminalamt und im Falle Mag. Lorenz der Leiter der Abteilung III im Bundeskriminalamt.

Zur **Frage 7:**

Nein.

Zur **Frage 8:**

Es obliegt weder dem BKA noch nachgeordneten Stellen, die strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Die Übermittlung eines Sachverhalts zur strafrechtlichen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft ist daher ein routinemäßiger Vorgang.

Zur **Frage 9:**

Es geht hier um einen Routinevorgang des BKA, wie er tagtäglich vorkommt. Sachverhalte, die ein Strafrechtsdelikt darstellen können, werden zur Beurteilung an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Zu den **Fragen 10 bis 14:**

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2004 wurde der Menschenrechtsbeirat aufgefordert, einen Neuvorschlag für die Leitung einer der sechs Kommissionen vorzulegen. Dazu ist für den 16. November eine Sitzung anberaumt. Das Ergebnis dieser Sitzung ist abzuwarten. Dass der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt hat, war mir am 21. Oktober 2004 nicht bekannt. Danach wurde ich über eine Recherche des „Falters“ in diesem Zusammenhang informiert, wobei das Ersuchen des Beirates um einen Neuvorschlag mit der Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung des Bundeskriminalamts an die Staatsanwaltschaft in Verbindung gebracht wurde.

Zur **Frage 12:**

Die Staatsanwaltschaft hat das Bundeskriminalamt von der Einstellung gemäß § 90 StPO nicht verständigt.

Zu den Fragen **15 und 16:**

Der Inhalt der Sachverhaltsdarstellungen ist mir nicht bekannt. Ich gehe selbstverständlich davon aus, dass die Beamten des Bundeskriminalamtes korrekt und inhaltlich vollständig verfasst haben. (*Abg. Öllinger: Pontius Pilatus!*)

Zur **Frage 17:**

Das Bundeskriminalamt und das Ministerbüro haben Kenntnis von einem Text erlangt. Dieser Text enthält Elemente, die eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamts erkennen ließen. Informationen dieser Art werden standardmäßig umgehend an die zuständige Behörde, in diesem Fall an das Bundeskriminalamt, zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Das Bundeskriminalamt hat diesen Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Darüber wurde das Ministerbüro informiert. Es handelt sich um einen Routinevorgang unabhängig von Person oder/und Funktion.

Zu den **Fragen 18 und 19:**

(*Abg. Dr. Glawischnig: Er bedankt sich dafür, dass die Sachverhaltsdarstellung ...!*)

Dies scheint eine standardmäßige Höflichkeits- und Grußformel zu sein. (*Ironische Heiterkeit der Abg. Dr. Glawischnig.*)

Zur **Frage 20:**

Eine Asylwerberin wurde zweimal befragt.

Zur **Frage 21:**

Nein, es gab keine Befragungen zum Mandatsverhältnis. Die Befragungen beschränken sich im Fall Mag. Bürstmayr auf die Vorfälle an der österreichisch-tschechischen Grenze.

Zur **Frage 22:**

Nein. Nach den mir vorliegenden Informationen gab es bis zu diesem Zeitpunkt keinen persönlichen Kontakt zwischen der befragten Asylwerberin und den beiden Anwälten.

Zur **Frage 23:**

Ja.

Zur **Frage 24:**

Nein.

Zur **Frage 25:**

Nein.

Zur **Frage 26:**

Im Jahr 2004 gab es eine Anzeige.

...